

Einkaufsbedingungen der Fetscher Gruppe
Stand: Januar 2020

I. Geltungsbereich, Schriftform

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Georg Fetscher Flaschenverschlussfabrik GmbH & Co. (nachfolgend: wir/uns) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, Personen, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich gemäß unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Frühere eventuell anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen wir die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, ohne dessen entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen zu widersprechen – gleich ob wir von diesen Kenntnis haben oder nicht.
- (4) Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten neben allen anderen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen (z.B. Rahmenverträge, Qualitätsvereinbarung).
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bezüglich Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Unsere Einkaufsbedingungen liegen im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung auch allen zukünftigen Geschäften mit dem Lieferanten zu Grunde.

II. Angebot und Geschäftsabschluss

- (1) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten spätestens innerhalb von einer Woche ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Bei nicht fristgemäßer Annahme sind wir berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen.
- (2) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

III. Fertigungsmittel

- (1) Sofern wir dem Lieferanten Muster, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen zur Auftragsausführung zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Rohstoffe, Halberzeugnisse usw. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer, Sturm- und Wasserschäden usw. zu versichern. Der Lieferant ist ersatzpflichtig, für den Fall, dass solche Schäden nicht oder unzureichend versichert sind.
- (3) Zudem ist der Lieferant verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten, rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen. Reparaturarbeiten dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit uns durchgeführt werden.
- (4) Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Solche Gegenstände dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden. Unterlieferanten müssen entsprechend verpflichtet werden.

- (5) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Fertigungsmittel und Unterlagen, vertrauliche Angaben sowie vom Lieferanten selbst gefertigte neue Werkzeuge, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für Dritte verwendet werden. Diese Geheimhaltungspflicht ist auch nach Abwicklung eines Vertrages gültig. Sie endet erst, soweit das in den überlassenen Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

IV. Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise „frei Haus“, einschließlich Verpackung.
- (2) Bei Werkzeugaufträgen beinhalten die Preise die zur Umsetzung erforderlichen Umsätze. Auf Anforderung sind uns diese kostenfrei auszuliefern. Die notwendigen Abmusterungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

V. Zahlungsbedingungen, Teillieferungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern nicht abweichend schriftlich geregelt, werden Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Wareneingang und Rechnungserhalt beglichen. Die Skontofrist ist blockiert, solange und soweit wir berechtigt sind, den Rechnungsbetrag einzubehalten. Nehmen wir Lieferungen vorfrüht entgegen, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- (3) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir befugt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung steht uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind berechtigt, die Bezahlung von Werkzeugen und Fertigungsmitteln so lange zurückzubehalten, wie wir vom Lieferanten nicht eine von ihm unterzeichnete Werkzeugspezifikation bzw. Konstruktionszeichnung und einen von uns freigegebenen Erstmusterprüfbericht erhalten haben.
- (5) Gegen uns gerichtete Forderungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vom Lieferanten an Dritte abgetreten werden.
- (6) Die Rechnung darf der Lieferung nicht beige packt werden.

VI. Lieferzeit, Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Wird eine verspätete Lieferung oder Leistung angenommen, stellt dies keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
- (4) Erwächst uns Schaden aufgrund einer durch eigenes Verschulden des Lieferanten entstandenen Verzögerung, dürfen wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
- (5) Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die sich aus den vorgenannten Punkten ergebenden Rechte und Pflichten sind hiervon unberührt.

VII. Gefahr und Transportrisiko bzw. Versand

- (1) Die Lieferung muss, falls nichts anderes vereinbart ist, frei Haus erfolgen. Der Gefahrenübergang erfolgt bei der Anlieferung bei uns.
- (2) Der Lieferant hat die Sendung auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Alle Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstehen, hat der Lieferant zu tragen.
- (3) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung befugt.

VIII. Qualität und Dokumentation

- (1) Die technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen, die in unseren Bestellungen oder in sonstigen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen genannt werden, sind Teil des Vertrages und stellen die vom Lieferanten geschuldete Beschaffenheit der Ware dar. Sie haben auch Gültigkeit für Auftragsänderungen, Auftragsergänzungen sowie Nachbestellungen. Führt die von uns gewünschte Art der Ausführung zu Bedenken beim Lieferanten, muss er uns diese unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Wird nach Muster bestellt, muss die gelieferte Ware bzw. Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- (3) Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftrags-erfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware sowohl beim Lieferanten, als auch seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- (4) Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Erstmusterprüfung nach den Vorgaben des Verbandes der Automobilindustrie (VDA e.V.).
- (5) Der Lieferant muss, unabhängig von vorgenannten Bedingungen, die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kontinuierlich überprüfen und ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem führen. Auf unseren Wunsch sind uns die Aufzeichnungen hierüber vorzulegen. Über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden die Vertragspartner einander informieren.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit Übergabe geht die gelieferte Ware in unser Eigentum über. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, sich das Eigentum bis zur Bezahlung der gelieferten Ware vorzubehalten.
- (2) Verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- (3) Übersteigt der Wert der zu sichernden Forderungen die vom Lieferanten gehaltenen Sicherungen um mehr als insgesamt 20%, wird der Lieferant diese insoweit freigeben.

X. Haftungsausschluss

- (1) Der Lieferant haftet für jeden Grad des Verschuldens. Klauseln des Lieferanten, die seine Haftung beschränken, erkennen wir nicht an. Allerdings ist die Ersatzpflicht des Lieferanten insoweit ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie wir unsere Haftung gegenüber unseren Kunden wirksam beschränkt oder ausgeschlossen haben.
- (2) Eine nach Art und Umfang angemessene und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung muss vom Lieferanten durchgeführt und uns bei Aufforderung nachgewiesen werden. Zudem hat sich der Lieferant gegen die Risiken eines Produktschadens einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe zu versichern. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

XI. Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sowohl seine Lieferungen oder Leistungen als auch die seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes sind sowie dass sie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften, Normen und Unfallverhütungsvorschriften erfüllen.
- (2) Erst wenn die Ware inklusive zugehöriger Dokumente und Lieferschein an dem in der Bestellung festgelegten Bestimmungsort eingetroffen ist, beginnt eine potenzielle Pflicht zur Überprüfung und Mängelrüge. Sofern sich der Lieferant verpflichtet hat, eine eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung durchzuführen, sind wir lediglich dazu verpflichtet, offenkundige Mängel zu rügen, nicht jedoch die gelieferte Ware zu untersuchen.
- (3) Die Mängelrüge ist formfrei. Bei einer schriftlichen Mängelrüge ist die Frist mit Absendung der Mängelrüge gewahrt; hierbei haben wir lediglich die Absendung zu beweisen.
- (4) Falls der Lieferant seiner Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nachkommt, können wir nach ergebnislosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist von seinem Recht auf Minderung Gebrauch machen oder vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung von einem Dritten durchführen zu lassen und die Kosten hierfür dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- (5) Tritt innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Mangel zutage, wird davon ausgegangen, dass die Sache bei Gefahrenübergang mangelhaft war.
- (6) Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die Rechte und Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu. Das Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung steht, unabhängig der Vertragsart mit dem Lieferanten, uns zu. Die Nacherfüllung hat gegebenenfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen. Sämtliche für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Falls trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferungen oder Leistungen auftreten, muss der Lieferant die Mängel auf unser Verlangen durch die Verwendung eines anderen Werkstoffs oder geänderte Konstruktion beseitigen.
- (7) Falls der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug gerät, das Vorliegen eines Mangels bestreitet oder besondere Eile oder Gefahr im Verzug besteht, sind wir befugt, die Nacherfüllung selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (8) Weitergehende Ansprüche und gesetzliche Rechte unsererseits bleiben unberührt.
- (9) Falls wir aufgrund von Mängeln unserer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen werden und diese Mängel auf Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind oder ihre Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben, muss der Lieferant uns alle Aufwendungen ersetzen, die uns aus oder in Zusammenhang mit diesen Mängeln erwachsen. Eine Frist zur Nacherfüllung müssen wir dem Lieferanten in diesem Fall nicht setzen. Zudem hat uns der Lieferant in diesem Fall von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, sofern diese gegen uns erhoben werden. Aufwendungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten notwendigen Rückrufaktion entstehen, sind uns vom Lieferanten ebenfalls zu erstatten.

XII. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich deutschem Recht.

- (3) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (5) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte verarbeiten und speichern zu lassen.

XIII. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschläge, Berechnungen und andere von uns gefertigte Unterlagen bleiben, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.